

Taxordnung 2021

1. Grundsätzliches

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mit dem RAI-System (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument) oder BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) ab. Diese vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen anerkannten Systeme werden seit dem 1. Januar 1998 angewendet. Das Alterswohnheim Neukirch-Egnach arbeitet seit dem 01.01.2010 mit dem RAI-System.

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheimes Neukirch-Egnach.

3. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- **Pensionstaxe** (Kost und Logis)
- **Pflegetaxe** (Pflege- und Behandlungsmassnahmen)
- **Betreuungspauschale**
- **individuelle Auslagen und Aufwendungen**

4. Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers: Einzel- oder Doppelzimmer. In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im unmöblierten Zimmer
- Verpflegung (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Hauseigene Bett- und Badefrottiertwäsche
- Erledigung der privaten pflegeleichten Wäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefon- und TV-Radio-Anschluss
- Postservice ins Zimmer (wenn nötig)
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und des Gartens
- Aktivierungs- und Bewegungstherapie
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden.

4.1 Versicherungen

Das Abschliessen einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnerschaft. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich. Alle übrigen Versicherungen wie zum Beispiel Hausratsversicherung sind nur bedingt sinnvoll und nicht notwendig.

5. Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen, jedoch von der Krankenkasse nicht als Pflegekosten übernommen werden:

- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungsangebote, Anleitung zur Beschäftigung und Tagesgestaltung.

Die Betreuungspauschale wird für jeden Bewohner / jede Bewohnerin aller Stufen gleichermaßen erhoben. *(siehe Tarifübersicht Spalte Betreuungspauschale)*

Die Betreuungspauschale (ergänzende Hilfeleistungen, die durch die Pflege-Normkosten nicht abgedeckt sind) wird vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach festgelegt. Da diese Tagespauschale die oben aufgeführten Fixkosten abdeckt, wird sie auch wirksam bei Spital- oder Ferienabwesenheit.

6. **Pflegetaxe pro Tag / Person (Pflege-Normkosten)**

Am 01. Januar 2011 trat das neue Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ändert sich ab diesem Datum die Finanzierung Ihrer Pflegeleistungen im Alters- und Pflegeheim. Die obligatorische Krankenversicherung hat auch weiterhin einen Anteil Ihrer Pflegekosten zu finanzieren. *(siehe Absatz 6.2)* Neu hat die Bewohnerschaft selbst nur noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert. Die Kosten für Pension und Betreuung sind wie bisher durch Sie zu übernehmen.

Die Taxen für die Pflegebedarfsstufen (RAI) sind seit dem 01.01.2011 nach den Vorschriften des eidg. Departement des Innern gemäss der „Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung“ (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) durch den Pflege-Normkostenkatalog des Kantons festgelegt. Sie sind in allen Institutionen im Kanton Thurgau identisch. Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird aufgrund von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf erfasst. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

6.1 **In den Pflegetaxen sind folgende Leistungen enthalten:**

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung.
- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-liste (MiGeL) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial).
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen).
- Wir verfolgen das Ziel der Prävention und Sicherheit. Das bedeutet, es werden bei allen Bewohnern wöchentlich die Hautverhältnisse kontrolliert, um Komplikationen zu vermeiden. Ausserdem werden Medikamente grundsätzlich unter Aufsicht abgegeben und eingenommen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Diese Normkosten gelten für alle im Kt. Thurgau erbrachten Pflegeleistungen. *(siehe Tarifübersicht Spalte Pflegetaxen / Pflege-Normkosten)*

In der Pflegetaxe sind die folgenden Leistungen **nicht** eingeschlossen:

- Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL-Liste)
- Therapiehilfen
- Pflege-Materialien gemäss MiGeL-Liste, die nicht in der MiGeL Pauschale enthalten sind.

Diese Leistungen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und von den Krankenkassen zum Teil rückerstattet.

Ärztliche Behandlungen sowie ärztlich angeordnete, wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen und Analysen sind nicht in der Pflegetaxe enthalten. Sie werden den Pensionären von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

6.2 Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer

Aufgrund der neuen Zusammenarbeitsverträge mit den Krankenversicherungen wird ab 01.01.2016 das Abrechnungsmodell „Tier payant“ angewendet. Dies bedeutet für die Rechnungsempfänger, dass unsere Institution direkt mit den KK-Versicherern abrechnet und der Bewohnerschaft auf ihrer Faktura die Belastung dieser Kosten nicht mehr aufgelistet werden (Analog der Spitalrechnungen).

Dadurch entfällt für den Rechnungsempfänger (Bewohnerschaft) der nicht unerhebliche Aufwand der Rückforderung und Überprüfung des Zahlungseinganges der kassenpflichtigen Leistungen.

Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt ab 01.01.2016 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung). Die von den Krankenkassen rückvergüteten Teilpauschalen aus der Grundversicherung richten sich nach dem gültigen Ansatz 2016, der per Regierungsratsbeschluss festgelegt wurde. (siehe *Tarifübersicht KK-Beitrag Versicherer KVG*)

6.3 Selbstkostenanteil Bewohnerschaft

Gestützt auf das neue Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 01.01.2013 hat sich die Finanzierung der Pflorgetaxe geändert. Nebst dem weiterhin obligatorischen Krankenkassen-Anteil (siehe 6.2) muss die Bewohnerschaft nur noch einen begrenzten Selbstkostenanteil für die Pflegekosten übernehmen.

- In der Tarifstufe 1 ist der Betrag auf Fr. 8.20 / Tag festgelegt.
 - Ab Tarifstufe 2 bis 12 ist der max. Beitrag auf Fr. 23.00 / Tag festgelegt.
- (siehe *Tarifübersicht Spalte Beitrag Bewohnerschaft für Pflege KVG*)

6.4 Normkostenbeitrag Kanton / Gemeinde

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflegekosten, wobei die Beteiligung der versicherten Person begrenzt ist. Sie sorgen dafür, dass wegen eines Aufenthaltes im Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht. Die Restfinanzierung durch die Gemeinde / den Kanton ersehen Sie aus der Tarifübersicht. (siehe *Tarifübersicht Spalte Normkosten-Beitrag Kanton/Gemeinden*)

7. Hilflosenentschädigung

AHV-Rentner haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können. Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

8. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Bitte melden sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Einstufungsänderungen automatisch eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

9. Individuelle Auslagen und Aufwendungen

Persönliche Auslagen sind weder in der Pensions- noch in der Pflorgetaxe inbegriffen. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Persönliche Auslagen sind z. Bsp.

- Süssgetränke sowie Alkoholika, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologie
- Wäsche-Beschriftung, Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefon-Gesprächstaxen
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt
- Kranken- und Unfallversicherung / Mobiliar- und Haftpflichtversicherung.
- Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse

10. Zuschlag für Auswärtige (nicht Einheimische)

Nicht einheimische Bewohnerinnen und Bewohner zahlen einen Zuschlag von **Fr. 10.00 pro Pensionstag**. Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach steuerdomiziliert sind oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschaftlerIn des ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH sind. Der „Auswärtigen-Zuschlag“ gilt lebenslang.

11. Ein- und Austritt / Abwesenheit

Wünscht ein Pensionär aus dem ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH auszutreten, so hat er dies bei einem unbefristeten Aufenthalt mindestens vier Wochen vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist, sind die Pensionskosten für vier Wochen geschuldet. Ferienaufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis durch das ALTERSWOHNHEIM NEUKIRCH-EGNACH aufgelöst werden

- bei Pensionärinnen und Pensionären, deren Verhalten das Zusammenleben in der Heimgemeinschaft stört oder verunmöglicht.
- Bei Selbst- oder Fremdgefährdung (siehe Pflegekonzept).
- bei wiederholter Missachtung der Regeln für das Zusammenleben im Alterswohnheim Neukirch-Egnach.
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

11.1 Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

(volle Pensions- und Pflögetaxe sowie Betreuungspauschale)

11.2 Abwesenheiten, Bettenreservation, Spitalaufenthalt, Todesfall

bei Ferienabwesenheit von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.00 pro Tag (Verpflegungskostenanteil).

bei Spitalaufenthalt von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises um Fr. 8.00 pro Tag (Verpflegungskostenanteil).

Im Todesfall wird die Pensionstaxe so lange weiter erhoben, bis das Zimmer geräumt ist und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind.

Generell werden nach dem Todestag mindestens noch 7 Tage verrechnet.

11.3 Ferienaufenthalte / Übergangspflege

Für Kurzaufenthalter (unter 1 Monat) und Ferienaufenthalter bzw. Übergangspflege gelten besondere Austritts-Regelungen. Sie sind festgehalten im separaten Kurzaufenthalt-Vertrag, der mit jedem Gast separat abgeschlossen wird.

12. Depotgeld

Bei Eintritt wird ein Depot in der Höhe von **Fr. 5'000.00** erhoben.

Für Ehepaare wird nur ein gemeinsamer Depotbetrag von Fr. 5'000.00 erhoben.

Beim Ableben des einen Partners wird das Depot automatisch auf den überlebenden Partner überschrieben. Dieser Betrag wird in der ersten Monatsabrechnung belastet.

Der Betrag wird nicht verzinst. Er wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

12.1 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt.

12.2 Zahlungsziel

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

13. Inkrafttreten

Genehmigt vom Vorstand der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch Egnach am 27. Oktober 2020.

Die neue Taxordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Pensionskosten gültig ab 1. Januar 2021



Pensionstaxe pro Tag / Person

Einerzimmer mit WC & Balkon ohne Dusche:	Einheimische	Grundfläche 21 m ²	CHF	128.—
Einerzimmer mit Dusche / WC ohne Balkon:	Einheimische	Grundfläche 25 m ²	CHF	128.—
Einerzimmer mit Dusche / WC & Balkon:	Einheimische	Grundfläche 25 m ²	CHF	130.—
Einerzimmer mit Dusche / WC & Balkon Eckzimmer gross	Einheimische	Grundfläche 28 m ²	CHF	135.—

Doppelzimmer mit Dusche / WC & Balkon Süd:		Grundfläche 46 m ²		
Ehepaarbelegung:	Einheimische		CHF	137.—
Einzelbelegung:	Einheimische		CHF	170.—

Doppelzimmer mit Dusche / WC & Balkon Nord:		Grundfläche 58 m ²		
Ehepaarbelegung:	Einheimische		CHF	142.—
Einzelbelegung:	Einheimische		CHF	180.—

Zuschlag für Auswärtige (nicht Einheimische) CHF 10.—

(Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Neukirch-Egnach wohnen oder seit mindestens 5 Jahren GenossenschafterIn des Alterswohnheim Neukirch-Egnach sind).

Der „Auswärtigen-Zuschlag“ gilt lebenslang!

Reduktion des Pensionspreises bei Abwesenheit ab 4.Tag CHF 8.—

Es wird ein Eintrittsdepot von CHF 5'000.00 bei der ersten Rechnung gestellt.

Pflegetaxe pro Tag / Person

Die Pflegeleistungen werden nach dem RAI-Katalog abgerechnet.

Diese Leistungen werden anteilmässig vom Krankenversicherer übernommen.

Beachten Sie die Auflistungen auf den Seiten 2 und 3.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Behandlungsmassnahmen, der mit dem RAI-Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird aufgrund des Zeitaufwandes mit Fr. 50.-- pro Stunde verrechnet.

Dieser Aufwand wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preisstand 01.01.2021

Besondere Aufwendungen

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Kosten für Medikamente und Pflegematerialien, die nicht durch die MiGel-Pauschale abgedeckt sind.
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand.
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

Dienstleistungs-Zuschläge:

- | | |
|---|---------------------|
| • für Besucheressen im Speisesaal / Mittag | Fr. 15.— / Mahlzeit |
| • für Besucheressen im Speisesaal / Nachtessen | Fr. 8.— / Mahlzeit |
| • Flicken der persönlichen Wäsche / Näharbeiten / Nämeli befestigen | Fr. 30.— / h |
| • Nämeli drucken (für Wäsche und Kleider) | Fr. 1.50 / Stk. |
| • Waschen / Bügeln (bei Eintritt) | Fr. 3.— / kg |
| • Ersatz für verlorene Zimmerschlüssel Typ KABA 20 (im Schliessplan integriert) | Fr. 180.— |
| • Zuschlag für möbliertes Zimmer | Fr. 10.— / Tag |
| • Zuschlag für Kurzaufenthalter (weniger als 10 Tage) | Fr. 350.— |
| • Schlussreinigung bei Austritt (normaler Aufwand) | Fr. 250.— |
| • Todesfallkosten | Fr. 200.— |

Preisstand 01.01.2021

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awh-neukirch.ch

Tarifübersicht Alterswohnheim Neukirch-Egnach



Taxordnung 2021

Pflegekosten und Betreuungspauschale pro Person und Tag in Franken gültig ab 01.01.2021

Stufe	RAI RUG-Gruppe	Anrechenbare Normkosten Pflege KVG		Beitrag Krankenversicherer ¹	Beiträge Gemeinden und Kanton Pflege KVG		Beitrag der Bewohnerschaft für Pflege KVG ²		Betreuungspauschale ³	Gesamtbeitrag (Eigenanteil) Bewohnerschaft für stationäre Pflege KVG, Mittel- und Gegenstände und Betreuung ⁴
		Kosten stationäre Pflege KVG ⁵	Kosten Mittel- und Gegenstände		stationäre Pflege KVG	Mittel- und Gegenstände	stationäre Pflege KVG	Mittel- und Gegenstände		
1	PA0	17.80	0.50	9.60	0.00	0.00	8.20	0.50	30.00	38.70
2	PA1	45.90	0.50	19.20	3.70	0.50	23.00	0.00	30.00	53.00
3	BA1; PA2	59.20	1.60	28.80	7.40	1.60	23.00	0.00	30.00	53.00
4	IA1; BA2; PB1; PB2	84.80	1.60	38.40	23.40	1.60	23.00	0.00	30.00	53.00
5	BB1; CA1; IB1; PC1	118.00	2.30	48.00	47.00	2.30	23.00	0.00	30.00	53.00
6	BB2; PC2; IA2	139.40	2.30	57.60	58.80	2.30	23.00	0.00	30.00	53.00
7	IB2; CA2; PD1	165.20	2.70	67.20	75.00	2.70	23.00	0.00	30.00	53.00
8	PD2; CB1; RLA; RMA; CB2; SSA	180.90	3.00	76.80	81.10	3.00	23.00	0.00	30.00	53.00
9	RMB; CC1; SSB; PE1; RLB; CC2	211.90	3.00	86.40	102.50	3.00	23.00	0.00	30.00	53.00
10	PE2; SE1	220.80	3.00	96.00	101.80	3.00	23.00	0.00	30.00	53.00
11	SSC	248.80	3.00	105.60	120.20	3.00	23.00	0.00	30.00	53.00
12	RMC; SE2; SE3	334.50	3.00	115.20	196.30	3.00	23.00	0.00	30.00	53.00

Pensionstaxe 2021 Fr. 130.00 (pro Tag und Person) im Standardzimmer / **Zuschlag für Auswärtige Fr. 10.00** (pro Tag und Person)

¹ Entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.

² Der Eigenanteil für die Bewohner und Bewohnerinnen beträgt höchstens 20% des höchsten Betrags der OKP (Art. 25a Abs. 5 KVG).

³ Die Betreuungspauschale legt das Pflegeheim selber fest.

⁴ Hinzu kommen für die Bewohner und Bewohnerinnen die Pensionskosten gemäss Pensionsvertrag und allfällige weiteren Zuschläge für zusätzliche Dienstleistungen gemäss Pensionsvertrag.

⁵ Institutionen mit einer Bewilligung für spezialisierte Leistungsangebote der stationären Pflege: Anrechenbaren Normkosten stationäre Pflege KVG sind inkl. der bewilligten Zuschläge.